Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XXXVI.

Vern, 30. Januar 1800. (10. Pluviose VIII.)

Gefezgebung. Genat, 17. Januar. Prafibent: Reller.

Da teine Geschöfte an der Tagesordnung find fo wird nach Verlefung bes Verbalprozesses bie Situng aufgehoben.

Groffer Rath, 18. Januar. Prafident: Desloes.

Preux im Namen einer Commission legt fols gendes Gutachten bor, welches ohne Ginmendung angenommen wirb.

Un ben Genat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungs: und b Direktoriums vom 18ten Dezember 1799, welche über den Zustand der Ausgaben des Ministers der iogen. auswärtigen Angelegenheiten, die verlangte Auskunft ertheilt;

tung eine Schuld von 850 Franken errichtet hat, Berwaltung vorgenommen; es fehlte ihm beren Ruferstattung bringend ist;

find;

befchloffen:

tung der Bedürfniffe des Ministeriums der auswars tigen Ungelegenheiten ein neuer Eredit bon gehntaus fend Franken bei bem Rational, Schagamt eroffnet.

(Die Fortsehung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Labarpe, an die gesegebenden Rathe der einen und untheilbaren helv. Republik.

(Fortfehung.)

Ich komme auf die Vorwürfe zurük, welche das Gutachten ber Commiffion aufgablt.

Die Geset werden langfam versandt und bekannt gemacht, und schlecht volls

Un diefer Langfamfeit, Burger Gefeggeber! war lange Zeit die Ungewißheit des Gipes der Regierung ertheilt;
In Erwägung, daß der Zustand der Staats, und die Entblößung an Hulfsmitteln schuld. So kasse niemals erlaut, die bewilligten Summen im Sanzen zu beziehen, indern daß die Minister nur nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse, und mit großer solche zu heben, seine Protokolle enthalten wieders wühe zu diesen Bezahlungen gelangen;

Mühe zu diesen Bezahlungen gelangen; holte Beweise bavon. In Erwägung, daß der Minister der auswär: Das Direktorium hat sich nie keinen tigen Angelegenheiten bei der Central : Post : Verwal; regelmäßigen und weisen Plan über die

deren Kükerstattung dringend ist; im mer an Einsichten.
In Erwägung endlich, daß die helvetische Se, sandschaft zu Paris nur noch Bezahlungen auf Abzeichnung hin empfangen hat, ihre Rechnung hinger gen schon auf eine beträchtliche Summe austeigt, auch dem Bürger Minister Zeltner und seinen Angez gewaltung gehören. Alles mußte neu organistre stellten neue Auschisse unumgänglich untwerdie stellten neue Zuschuffe unumganglich nothwendig und umgeschaffen werden, und man war gezwungen, fich mitten unter Emporung, Rrieg und Leiben aller Urt damit zu beschäftigen. Umsonst begehrte bas hat ber groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit, Direktorium bon verschiedenen Cantonen biejenige Mustunft beren es bedurfte, um die Grundlagen der Bermaltung festzuseten; es hat biefelben bis jegt Es ift dem Bollgiehungs : Ausschuß ju Bestreis noch nicht erhalten konnen , aber seine Protokolle und